

Dokumenttyp: Sonstiges

Quelle: 

Reguvis Fachmedien GmbH, Köln

Fundstelle: BtPrax 2025, 73-74

Zitiervorschlag: BtPrax 2025, 73-74

Zum Betreuungsbedarf - § 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 78 SGB IX

(§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 78 SGB IX)

§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 78 SGB IX

Schlagworte: Entbehrlichkeit einer Betreuung bei qualifizierter Assistenz

HINWEIS

1. Eine qualifizierte Assistenz nach § 78 SGB IX mit der Aufgabe „Begleitungen zu Terminen bei Ärzten und Behörden“ ist verpflichtet, den Betroffenen dabei zu unterstützen, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. Dies entspricht genau den Pflichten eines rechtlichen Betreuers aus § 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB, sodass eine rechtliche Betreuung neben der qualifizierten Assistenz in aller Regel nicht erforderlich ist.

2. Durch ihre Anwesenheit kann die qualifizierte Assistenz im Übrigen dafür sorgen, dass die Sozialleistungsträger und sonstigen Behörden ihrerseits den ihnen obliegenden Beratungs- und Unterstützungsplichten nachzukommen.

(Leitsätze des Einsenders)

- 73 -

BtPrax 2025, 73-74

- 74 -

AG Elmshorn, Beschluss vom 26.6.2024 - 75 XVII 11421 (2)